

neue Prüfungsordnungen HS, WRS, RS in Baden-Württemberg

Beitrag von „Nordseekrabbe76“ vom 29. Juni 2019 10:58

Zitat von CDL

Bei LRS wird, wenn ein Nachteilsausgleich gewährt wurde, in BW im Zeugnis vermerkt, dass die Rechtschreibung zurückhaltend bewertet wurde. Ist eine Umschreibung, die faktisch bedeutet, dass der Nachteilsausgleich im Zeugnis vermerkt wird. Wir haben deshalb Eltern, die diesen lieber nicht beantragen.

Das ist kein Nachteilsausgleich, da hier die Anforderungen, nämlich die der Rechtschreibung, herabgesetzt wurden. Ein Nachteilsausgleich für den Bereich LRS wäre bspw. das Vorlesen der Aufgabenstellung.

Ein Nachteilsausgleich darf grundsätzlich nicht in den Zeugnissen vermerkt werden, da mit diesem den allgemeinen Anforderungen entsprochen wird und nur die behinderungsbedingte Einschränkung aufgehoben wird, auch in BW nicht:

"Maßnahmen des Nachteilsausgleiches werden nicht im Zeugnis vermerkt."

Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen

Verwaltungsvorschrift vom 8. März 1999

Az.: IV/1-6500.333/61

Bei euch gibt es lediglich eine Ausnahmeregelung für die Klassen 1 bis 6, wo die Rechtschreibleistung zurückhaltend gewichtet werden kann. Dies ist aber kein Nachteilsausgleich und ist nicht in den Abschlussklassen zulässig.